Anmeldung eines Hundes

zum Vollzug der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Marktgemeinde Hilders



Marktgemeinde Hilders Kirchstraße 2 - 6 36115 Hilders

Ort, Datum

Bitte dieses Formular für jeden Hund separat ausfüllen, <u>unterschreiben</u> und an Marktgemeinde Hilders, Kirchstraße 2-6, 36115 Hilders oder <u>hundesteuer@hilders.de</u> oder per **Fax 06681/960822** senden.

Kassenzeichen (falls vorhanden)

(Bei Zahlungen und Schreiben bitte stets angeben) 1. Angaben zur/zum derzeitigen Hundehalter*in (Steuerpflichtige*r) Name: Anschrift: 2. Angaben zur Hündin/zum Hund Beginn der Hundehaltung in der Marktgemeinde Hilders: Rasse/Mischung: (Bei Mischlingen möglichst genaue Angaben zu enthaltenen Rassen machen.) Name: Es werden (Anzahl) weitere/r Hund/e von mir bzw. einer anderen Person im Haushalt gehalten. 3. Angaben zur/zum bisherigen Halter*in oder Eigentümer*in Name: Anschrift: Das Tier wurde direkt aus dem Tierheim übernommen. (Bitte Kopie des Tierabgabevertrages beifügen.) 4. Wurde das Tier schon einmal zur Hundesteuer veranlagt? ☐ Nein ☐ Ja, bei der Gemeinde/Stadt bis zum (Bitte Kopie des letzten Hundesteuerbescheides beifügen.) 5. Steuerbefreiungen bzw. Steuerermäßigung Nach § 6 und 7 der Hundesteuersatzung kann auf Antrag von der Hundesteuer befreit oder die Hundesteuer ermäßigt werden. Hierfür ist ein formloser Antrag mit entsprechenden Nachweisen notwendig. 6. Weitere freiwillige Angaben für Rückfragen eMail:

Bitte erteilen Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat. Wir buchen für Sie dann die fällige Steuer rechtzeitig von Ihrem Konto ab. Den Vordruck finden Sie unter www.hilders.de/formulare.

Unterschrift

Wir benötigen aus rechtlichen Gründen eine Unterschrift. Da wir diese derzeit nicht digital abbilden können, müssen Sie das

Formular vorerst ausdrucken und unterschrieben einreichen.

Bearbeitungsvermerk: (wird von der	Marktgemeinde Hilders ausgefullt)		
1. Hundesteuermarke Nr	\square verschickt \square herausgegeben.	2. SEPA 🗌 eingetragen 🔲	verschickt.

Rechtsgrundlage:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Marktgemeinde Hilders (Hundesteuersatzung) in der derzeit gültigen Fassung. Die Satzung finden Sie unter <u>www.hilders.de/ortsrecht</u>.

Allgemeine Hinweise:

Die/der Hundehalter*in ist grundsätzlich verpflichtet, einen Hund innerhalb von **zwei Wochen nach der Aufnahme** oder innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Marktgemeinde Hilders unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich **anzumelden**. Endet die
Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, ist dies der Marktgemeinde Hilders innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen (§ 10 Hundesteuersatzung).

Die Steuerpflicht entsteht grundsätzlich mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der/dem Halter*in durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Kalendermonats als beendet, in dem die Hundesteuerabmeldung erfolgt (§ 3 Hundesteuersatzung).

Die aktuellen **Steuersätze** finden Sie unter https://www.hilders.de/abgaben.

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- A) Hunde, soweit diese ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfsbedürftiger Personen (Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG", "G", "GL" oder "H") dienen und hierzu erforderlich sind,
- B) Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten,
- C) Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden,
- D) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind, oder die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres,

soweit die weiteren Voraussetzungen des § 6 Hundesteuersatzung erfüllt sind.

Steuerermäßigung wird auf Antrag gewährt für

- A) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen,
- B) Hunde, die als Rettungshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Marktgemeinde Hilders anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben,
- C) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
- D) für Empfängerinnen oder Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen,

soweit die weiteren Voraussetzungen der §§ 7 und 8 Hundesteuersatzung erfüllt sind.

<u>Hundesteuermarke</u> (§ 11 Hundesteuersatzung)

Für jeden angemeldeten Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Hundehalter*in hat jeden gehaltenen Hund mit dieser Hundesteuermarke zu versehen. Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Marktgemeinde Hilders zurückzugeben. Bei Verlust einer Hundesteuermarke oder unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke wird der/dem Halter*in eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter*innen der Marktgemeinde Hilders unter der Telefonnummer 06681/96080 oder per eMail unter <u>finanzen@hilders.de</u> gern zur Verfügung.